

Änderung des § 179 Abs. 4 SGB IX - Änderung der Freistellungsregelung



Die DJG fordert die Änderung der Freistellungsregelung für die Schwerbehindertenvertretung.

Die Freistellung bei 5 bis 20 beschäftigten schwerbehinderten Menschen sollte 20 Prozent der behördlichen Arbeitszeit betragen.

Die Freistellung erhöht sich für je 10 weitere beschäftigte Menschen um jeweils 10 Prozent der Arbeitszeit (Teilfreistellung)

Weitergehende Vereinbarungen sind zulässig.

Die Bezirks- und Haupt-SBV sind entsprechend auf Antrag freizustellen.

Begründung:

Um die anfallenden Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen wahrnehmen zu können, benötigen diese Wissen über die Vorschriften sowie der aktuellen Rechtsprechung des SGB IX.

Die in allen Behörden immer älter werdende Belegschaft führt zu einer Zunahme der Fälle, in denen die Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung notwendig wird.

Des Weiteren werden die Schwerbehindertenvertretungen immer öfter mit psychischen Erkrankungen konfrontiert.

Die Schwerbehindertenvertretungen benötigen Kenntnisse über medizinische und berufliche Rehabilitationen, technische Hilfsmittel sowie begleitende Hilfen.

Die Vorschriften betreffend die Barrierefreiheit in der Informatik und bei Gebäuden sind ebenso zu beherrschen.

Meist sind die Schwerbehindertenvertretungen durch Zusammenlegung für mehrere Gerichte zuständig.

Oft sind Termine in den anderen Häusern wahrzunehmen und es fallen zusätzliche Reisezeiten an.

Hierdurch entsteht ein deutlich erhöhter Zeitaufwand um die anfallenden Tätigkeiten im Sinne der Menschen mit Einschränkungen erledigen zu können.